

Struktur der (Interdisziplinären) Frühförderung BW

Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in Baden-Württemberg



Informationen für Eltern
und Interessierte

- Frühförderung – für wen?
- Frühförderung – wo?
- Frühförderung – wie?

Birgit Berg – 11. November 2020, SAMA Stuttgart

Baden-Württemberg'deki Okul Öncesi Multidisipliner Eğitim ve Tedavi Merkezlerinde Eğitim ve Tedavi



Ebeveyn ve İlgililer İçin Bilgiler

Wieviele Kinder könnten von Frühförderung profitieren?



Bund:

▪ Spezieller Versorgungsbedarf

KIGGS 2007, Scheidt-Nave et al.

Kinder unter 3 Jahren	5 %
Kinder ab 3 < 7 Jahre	11 %

▪ Verhaltensauffälligkeiten gesamt

KIGGS 2007, Hölling et al.

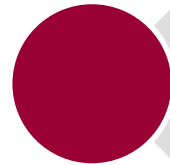
Kinder ab 3 < 7 Jahre	5 %
-----------------------	-----

Baden-Württemberg:

Ca. 6% Kinder im Vorschulalter mit drohenden oder manifesten Behinderungen

(Schätzung Trost 1991, Grundlage Rahmenkonzeption Frühförderung)

Welche Gründe können in die Frühförderung führen?



allgemeine Entwicklung ??



motorische Entwicklung ??



Entwicklung des Lernens ??



soziale Entwicklung ??



Hören/Sehen ??

Welche Ursachen können in die Frühförderung führen ?



Zu früh oder untergewichtig
geboren



Mutter/Vater haben wenig Unterstützung,
wenig Kenntnisse, wenig Mittel



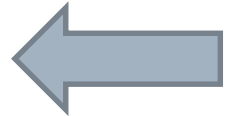
Genetik /Epigenetik







Ungünstige vorgeburtliche
Programmierung

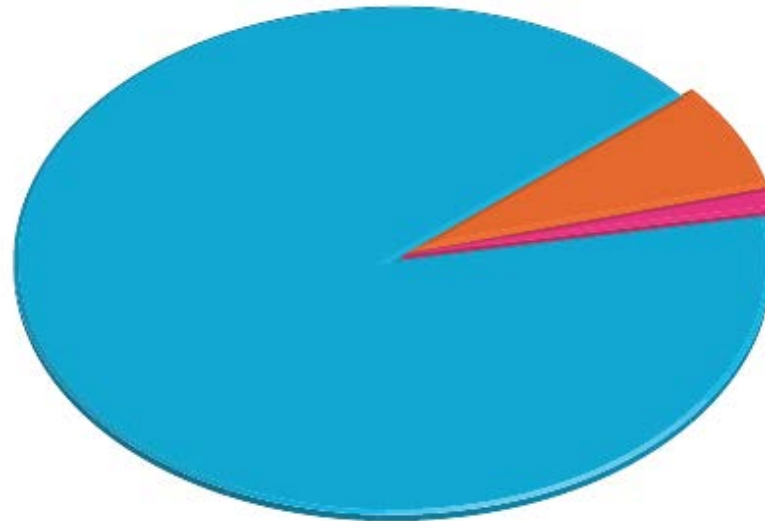


Akute Probleme/Erkrankungen in
Schwangerschaft und früher Lebensphase



Häufige Ursache: Zu früh und/oder untergewichtig geboren

-  = reif geborene Kinder
-  +  = Frühgeborene (< 37 SSW)
-  = Frühgeborene unter 1500 Gramm



2014 in Deutschland:

knapp 9 % Frühgeborene

– 62.482 Kinder

gut 1 % Frühgeborene < 1500g

– 8.919 Kinder

(Größenordnung bis heute gleich)

Bedeutungszunahme: Seltene Erkrankungen

Den Seltenen eine Stimme geben! MENSCHEN MIT SELTENEN ERKRANKUNGEN BRAUCHEN UNS.

Jetzt spenden und helfen

Startseite | ACHSE | Mitgliedsvereine | Was tut ACHSE | Informationen | Spenden & Fördern

Sie sind hier: > Was tut ACHSE > Den Seltenen eine Stimme geben

- Den Seltenen eine Stimme geben
- Öffentlichkeit schaffen
- Interessen vertreten
- Betroffene & Angehörige unterstützen
- Ärzte & Therapeuten vernetzen
- Die Selbsthilfe stärken
- Informationen verbessern
- Forschung vorantreiben
- Nationales Aktionsbündnis für Menschen mit SE (NAMSE)
- ACHSE-Projekte Überblick

Den Seltenen eine Stimme geben

Als übergeordnetes Netzwerk bündeln wir Ressourcen und Know-how, stärken unseren Mitgliedsorganisationen den Rücken, helfen Betroffenen und treiben Lösungen voran, von denen viele Menschen profitieren. Aber das Wichtigste: ACHSE gibt den Seltenen eine gemeinsame Stimme.

Lasten auf viele Schultern verteilen

In der ACHSE haben sich über 120 Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen. In ihnen organisieren sich Betroffene und ihre Angehörigen und artikulieren ihre spezifischen Anliegen. Oft fehlt es ihnen aber an personellen und finanziellen Ressourcen, um wirkungsvoll nach außen aufzutreten. Zudem haben sie oft mit ähnlichen Problemen zu kämpfen, die aus der Seltenheit der Erkrankungen resultieren. Darum haben sie die Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V. ins Leben gerufen: Wenn die Last auf viele Schultern verteilt wird, lassen sich die mehr Aufgaben bewältigen und gemeinsam erhöht sich die Durchsetzungskraft.

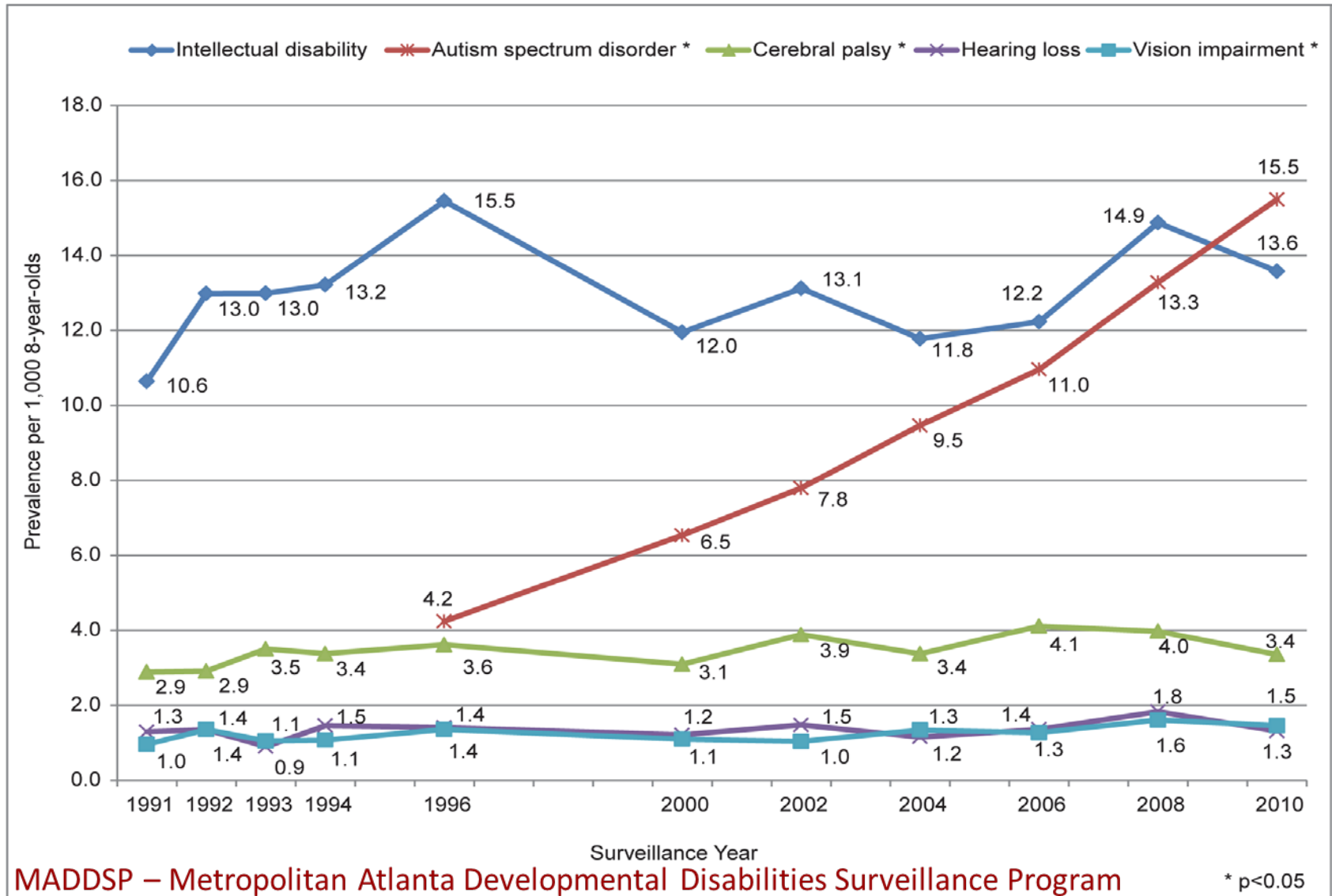
"Die Arbeit der ACHSE ist deshalb so wichtig, weil sie die Problematik der 'Seltenen' ins öffentliche Bewusstsein rückt."
Jörg Thadeusz, Journalist, Autor und ACHSE Freund.

> Unsere Unterstützer

Josephine hat das Williams-Beuren Syndrom. Im Netzwerk der ACHSE wird ihr geholfen. Sie ist eine von 4 Millionen "Waisen der Medizin".

Wie häufig sind Behinderungen bei Achtjährigen?

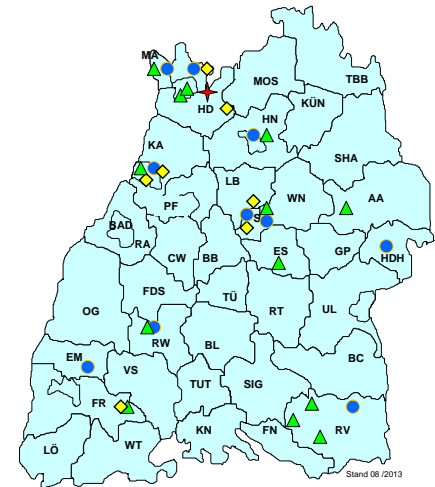
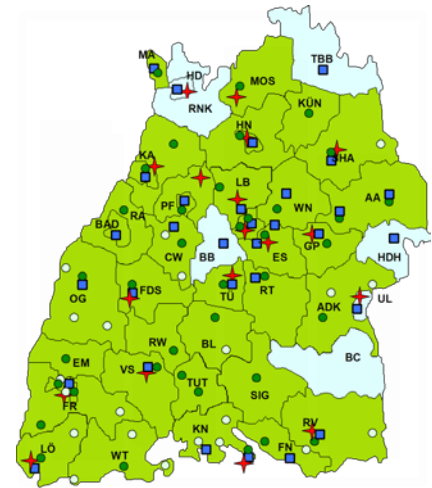
Beispiel Region Atlanta, USA



Zentrale Stellung der Eltern: Auftraggeber für Frühförderung...

.. sind die Eltern
eines Kindes mit Entwicklungsauffälligkeiten

.. nicht Institutionen, Experten*innen
oder andere



Struktur der (Interdisziplinären) Frühförderung BW

Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in Baden-Württemberg



Informationen für Eltern
und Interessierte

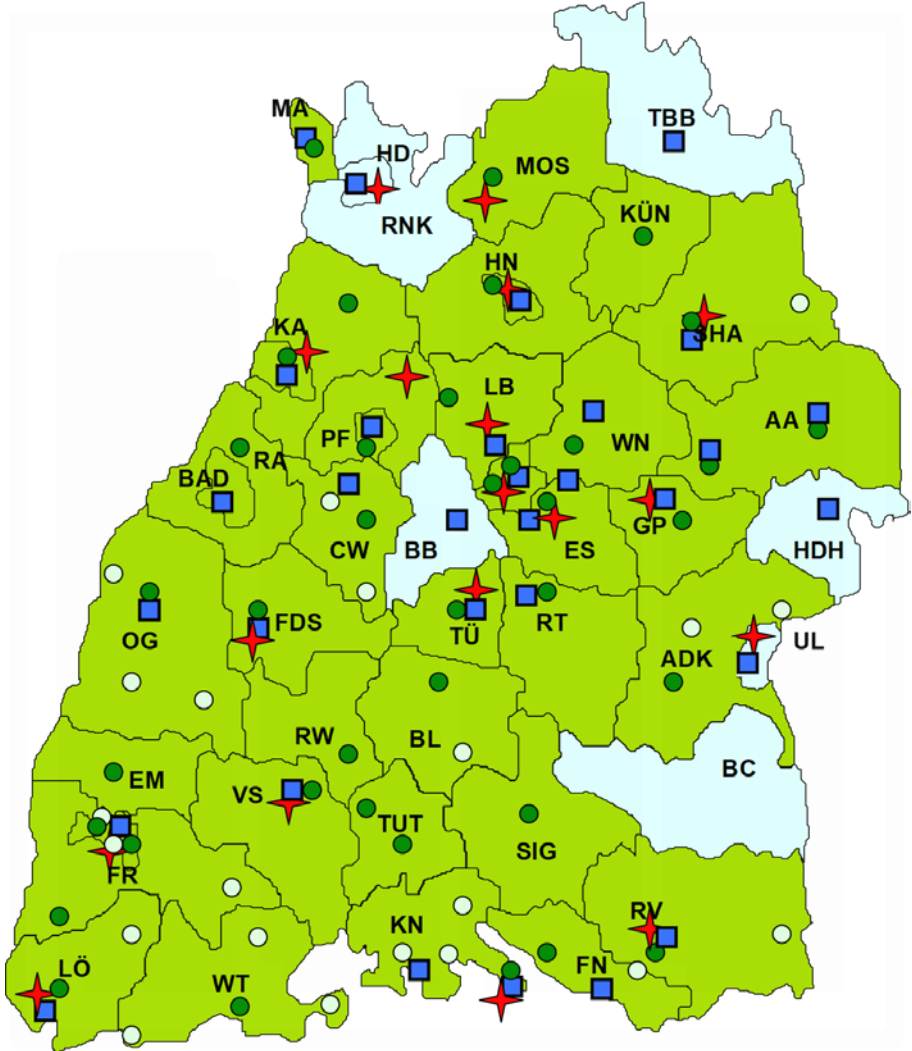
- Frühförderung – für wen?
- Frühförderung – wo?
- Frühförderung – wie?

Baden-Württemberg'deki Okul Öncesi Multidisipliner Eğitim ve Tedavi Merkezlerinde Eğitim ve Tedavi



Ebeveyn ve İlgililer İçin Bilgiler

Strukturen medizinischer Bereich der Frühförderung: IFF, SPZ und Kinderkliniken



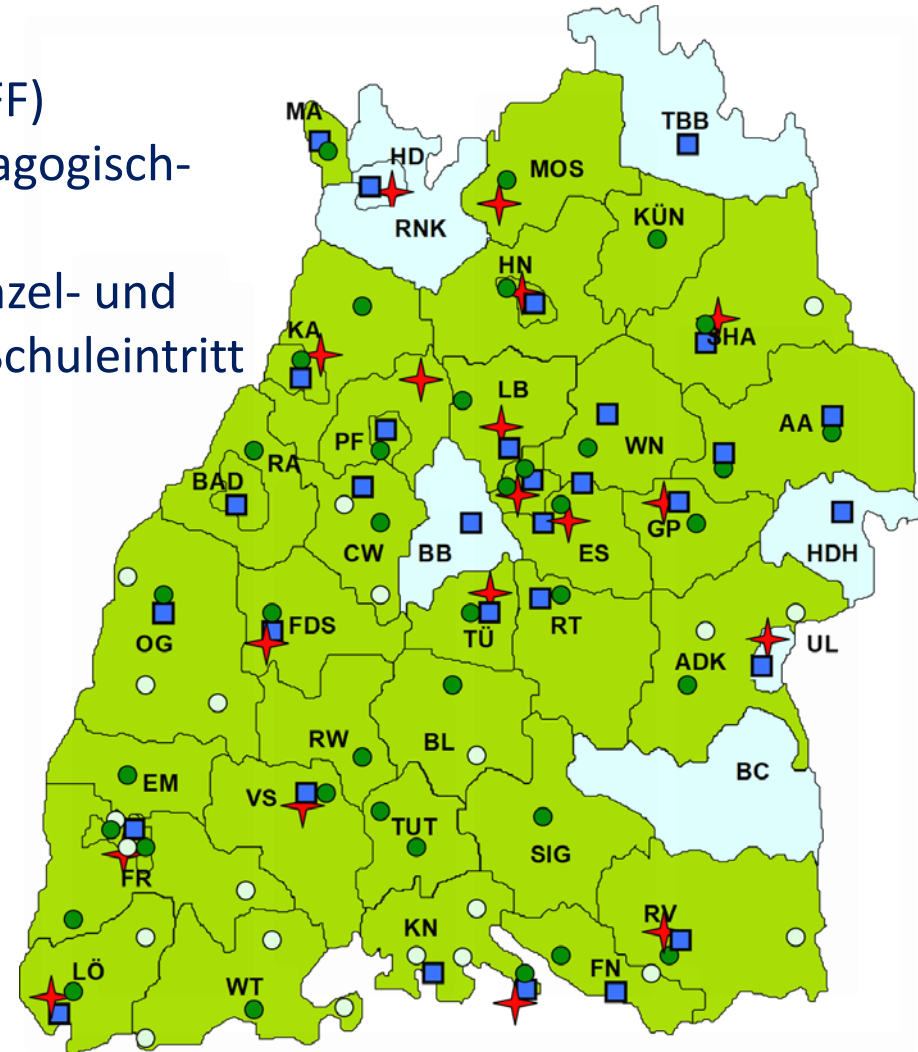
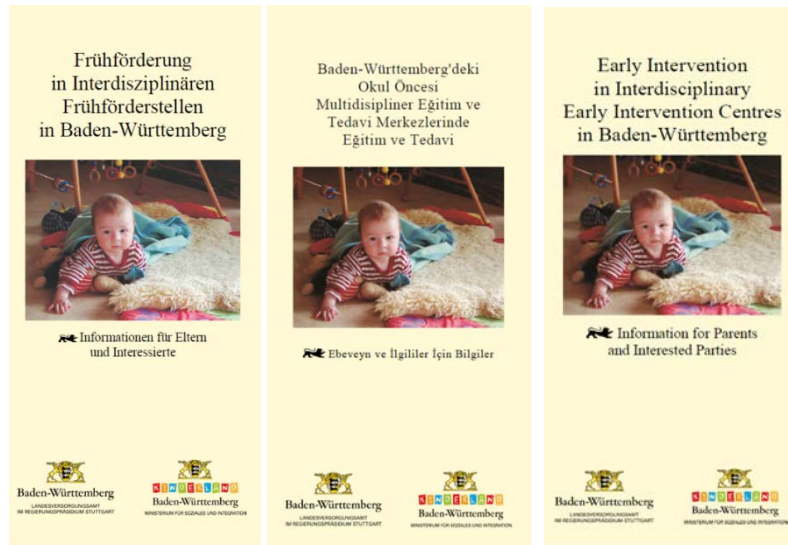
- Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)
- Außenstelle einer IFF
- ★ Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
- Kinderklinik

<p>Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in Baden-Württemberg</p>  <p>Informationen für Eltern und Interessierte</p> <p>Baden-Württemberg LANDERBILDUNGSLANDEKAMMER IM REGIERUNGSPRESDIENST DES STAATS</p>	<p>Baden-Württemberg'deki Okul Öncesi Multidisipliner Eğitim ve Tedavi Merkezlerinde Eğitim ve Tedavi</p>  <p>Ebeveyn ve İlgiliiler İçin Bilgiler</p> <p>Baden-Württemberg LANDERBILDUNGSLANDEKAMMER IM REGIERUNGSPRESDIENST DES STAATS</p>	<p>Early Intervention in Interdisciplinary Early Intervention Centres in Baden-Württemberg</p>  <p>Information for Parents and Interested Parties</p> <p>Baden-Württemberg LANDERBILDUNGSLANDEKAMMER IM REGIERUNGSPRESDIENST DES STAATS</p>
---	--	--

Basis: niedergelassene
Kinder- und Jugendärzte/ärztinnen

Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)

- 38 Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)
- Medizinisch-therapeutisch und heilpädagogisch-psychologisch kombinierte Teams
- Über 21.000 Beratungs-, Diagnostik-, Einzel- und Komplexeleistungen 2016 ab Geburt bis Schuleintritt



Was ist eine Interdisziplinäre Frühförderstelle in BW?

- **Interdisziplinäres Team:**
psychologisch-pädagogisch
+ medizinisch-therapeutisch
- ganzheitlich
- familienorientiert
- wohnortnah
- kooperativ
- **Komplexleistung mit**
- **Förder- und Behandlungsplan:**
Eltern, IFF, Kinderarzt/ärztin
- **ab Geburt bis Einschulung**

Was sind die Grundsätze Interdisziplinärer Frühförderung?

Die fünf Grundsätze Interdisziplinärer Frühförderung sind in der Rahmenkonzeption Frühförderung formuliert. Diese sind:

- **Ganzheitlichkeit:** Das Kind wird in der Frühförderung als Gesamtpersönlichkeit in seiner sozialen Umwelt angenommen und in seiner Entwicklung gefördert.
- **Familienorientierung:** Die Eltern sind Auftraggeber der Frühförderung. Sie entscheiden mit über Förder- und Behandlungsmaßnahmen und werden stets umfassend informiert. Auf ihren Wunsch werden die Eltern unterstützt, gestärkt und begleitet.

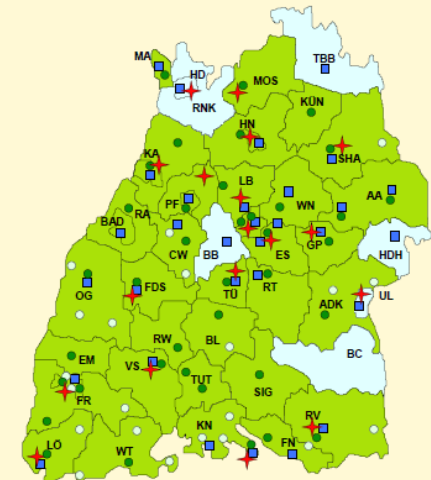


- **Interdisziplinarität:** Fachkräfte aus dem medizinisch-therapeutischen und dem pädagogisch-psychologischen Bereich arbeiten im Team und können fachübergreifend auf die verschiedenen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie eingehen, ohne die Begrenzungen rein medizinischer oder rein pädagogischer Teams zu haben.
- **Dezentralisierung:** In allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs sollen Interdisziplinäre Frühförderstellen eingerichtet sein bzw. werden und damit für Kinder und ihre Eltern regelmäßig erreichbar sein.

- **Kooperation und Koordination aller Hilfen:** Entwicklungsförderung gelingt besonders gut, wenn fachliche Unterstützungsmaßnahmen für ein Kind aufeinander abgestimmt sind und so aus einem Guss angeboten werden können. Interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten deshalb mit den für das Kind relevanten Einrichtungen, wie z.B. Sonderpädagogischen Beratungsstellen im Schulbereich, Sozialpädiatrischen Zentren, Kindertagesstätten zusammen, um für Kinder mit Entwicklungs-auffälligkeiten gemeinsam eine gute Versorgung im Vorschulalter zu bieten.

Interdisziplinäre Frühförderung in Baden-Württemberg:

(grün: mit Interdisziplinärer Frühförderstelle,
blau: ohne Interdisziplinäre Frühförderstelle)



Stand 03/2019

Landesarzt für Menschen mit Behinderungen

- ◆ Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin
- Interdisziplinäre Frühförderstellen + ○ Außenstellen

ICD-10 Diagnosen Komplexleistung IFF

C 3.1 (G2)

Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg – erfasste Diagnosen nach ICD-10 bei Komplexleistung im Aufbaujahr 2016

Anteile in % (Mehrfachnennungen möglich)

Weitere ICD-10: Zum Beispiel Trisomie 21, Frühgeburtlichkeit, Epilepsie, Cerebralparese, Fehlbildungen, Seh-/Hörbeeinträchtigung

Intelligenzminderung

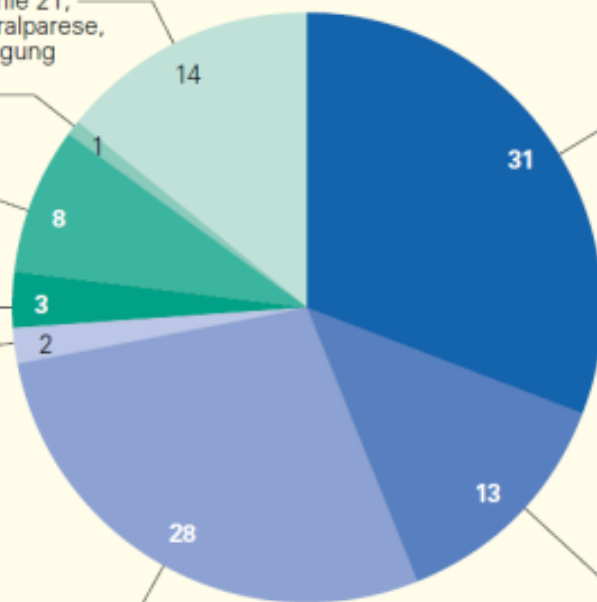
Störungen von Sozialverhalten und/oder Emotionen, Störungen sozialer Funktionen

Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen

Tiefgreifende Entwicklungsstörungen

Kombinierte und andere Entwicklungsstörungen

Sprachentwicklungsstörungen



2016:
 Gut 14.000 diagnostische Leistungen und Erstberatungen.
 Über 7500 Kinder mit Komplexleistungen und Einzelleistungen.

Datenquelle: Landesarzt für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

588 18

https://www.lsbw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/lb-bw/Service/Bildungsberichterstattung/Bildungsberichte/Bildungsbericht_2018/Bildungsbericht_BW_2018_C.pdf (Seite 49-50).

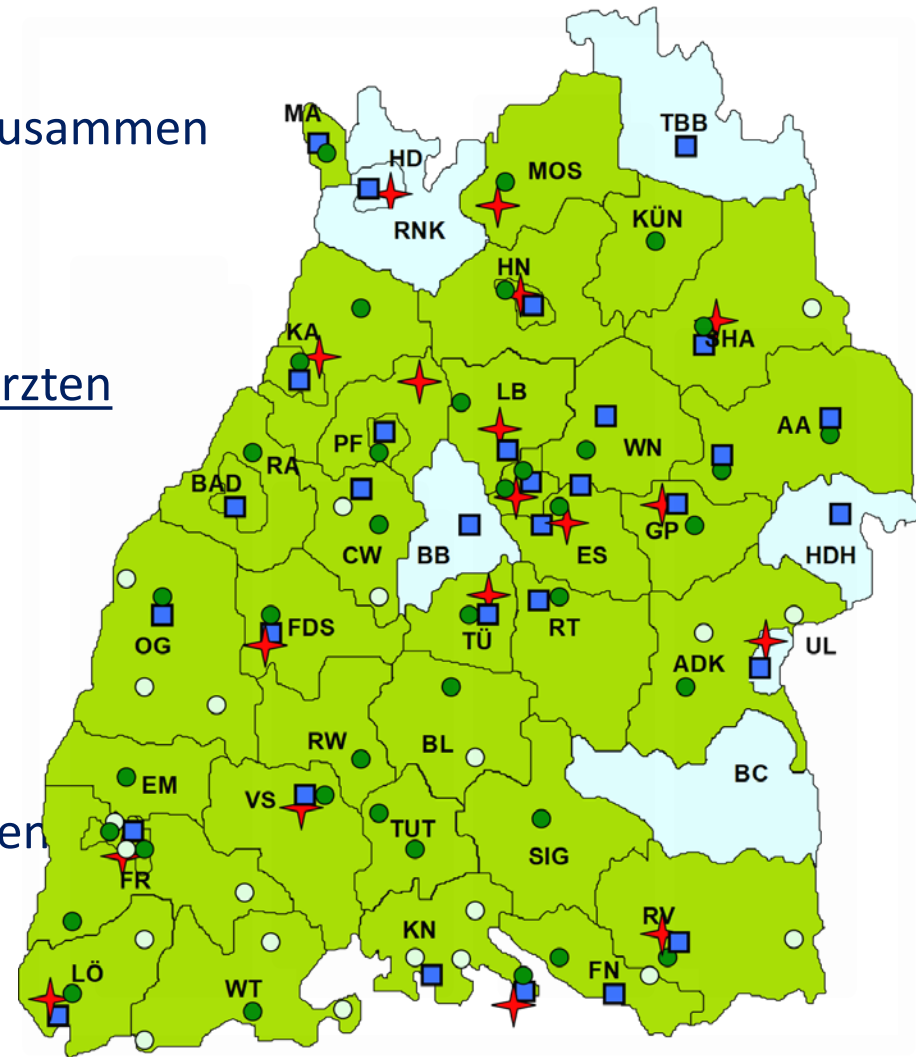
Zusammenarbeit der IFF

Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) arbeiten nach sozialrechtlichen Regelungen zusammen mit:

- 985 vertragsärztlich zugelassenen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten
- 18 Sozialpädiatrischen Zentren
- 38 Kinderkliniken
- Kindertageseinrichtungen
- Kinderschutznetzwerken
- 340 Sonderpädagog. Beratungsstellen

..und weiteren Ärzten, Pädagogen, Psychologen, Therapeuten, Institutionen.

..nur mit Einverständnis der Eltern.



Partner Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) und Kinderkliniken

18 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)

Neuropädiatrie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Heil-, Sozialpädagogik, Psychologie

Leistungen

- medizinische und psychologische Diagnostik und Therapie, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen **bis 18 Jahre**
- Behandlung u.U. in größeren Abständen

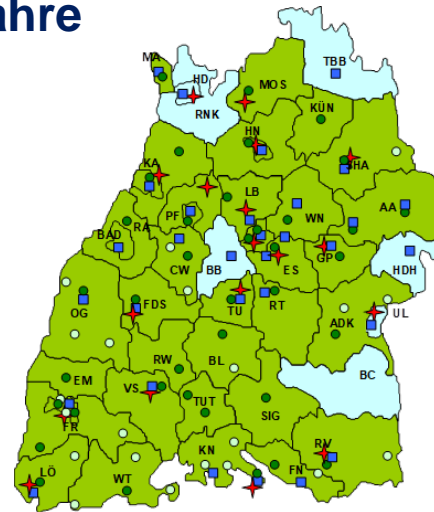
Spezialisierung und Differenzierung landkreisübergreifende Zuständigkeit,

Kostenträger

Krankenkassen (SGB V) und Zuschuss des Sozialhilfeträgers

Kinderkliniken

- Kinder- und Jugendmedizin zB Neonatologie
- weitere Fachrichtungen (z.B. HNO, Augen, Kinderorthopädie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie)



Was ist eine Sonderpädagogische Frühberatungsstelle in BW?

- **Sonderpädagogen/innen** mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen
- **Arbeit teils in Teams oder Beratungsstellenverbund:**
 - ganzheitlich
 - familienorientiert
 - wohnortnah
 - kooperativ
- ab Geburt bis zur Einschulung **bzw. bis zum Schulkindergarten** möglich



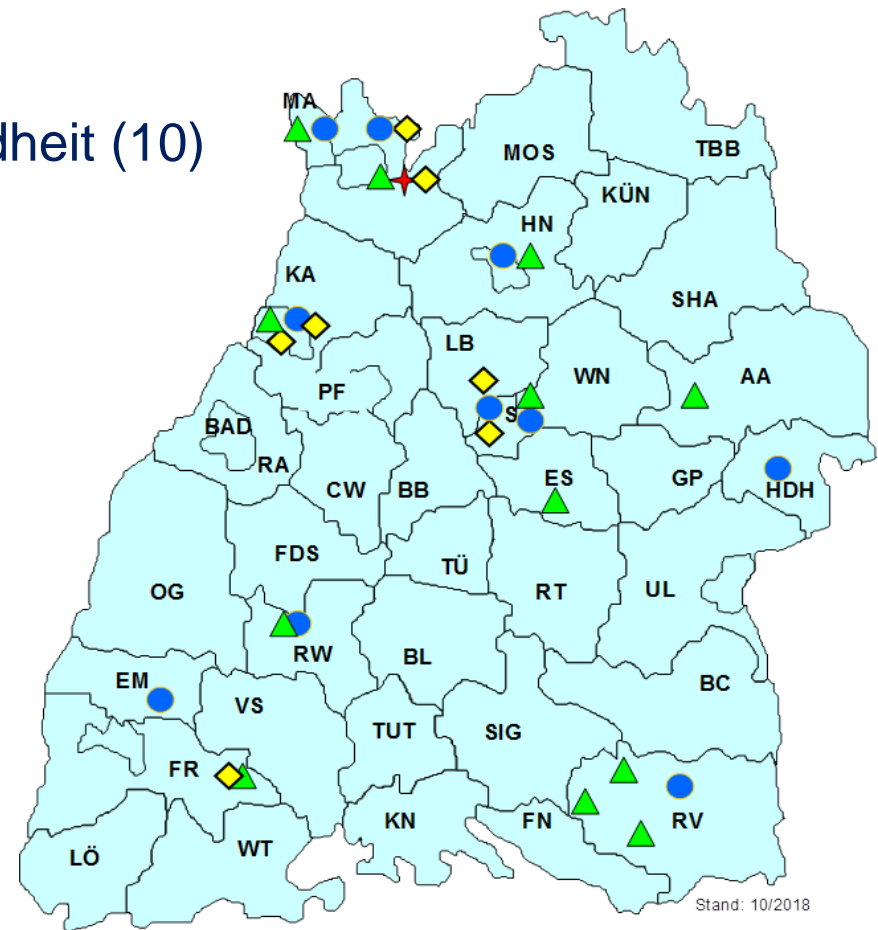
Sonderpädagogische Frühförderung
für Kinder mit Behinderung,
drohender Behinderung und
Entwicklungsverzögerung

■ Informationen für Eltern, pädagogische Fachkräfte,
Lehrkräfte und alle Interessierten



Sonderpädagogische Beratungsstellen für Sinnesbehinderungen

- ▲ Förderschwerpunkt Hören (12)
- ● Förderschwerpunkt Sehen, Blindheit (10)



Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg

- Medizinischer und Pädagogischer Bereich -



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ÜBERREGIONALE ARBEITSSTELLE
FRÜHFÖRDERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Pädagogischer Bereich

Abt. 7 Schule und Bildung
Ref. 74 Grund-, Werkreal-, Haupt-
Real- und Gemeinschaftsschulen,
Sonderpädagogische Bildungs- und
Beratungszentren

Ina Breuninger-Schmid

Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

70031 Stuttgart
Tel.: 0711 / 904-17 461

Fax: 0711 / 904-17 492

E-Mail:
Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de

Medizinischer Bereich

Landesarzt für Menschen mit
Behinderungen BW
bei Abt. 10 Landesversorgungsamt

Dr. med. Birgit Berg MPH
Dr. med. Anette Winter

Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

70031 Stuttgart
Tel.: 0711 / 904-11020
0711 / 904-11021

Fax: 0711 / 904-11094

E-Mail:
Birgit.Berg@rps.bwl.de
Anette.Winter@rps.bwl.de

Beispiele:

- Umsetzung Rahmenkonzeption Frühförderung BW
- Lieferung und Bewertung von Fachinformationen
- Austausch, Vernetzung/Fachberatung einzeln oder landesweit
- Weiterentwicklung der Frühförderung
- Symposium Frühförderung BW und weitere Netzwerkveranstaltungen

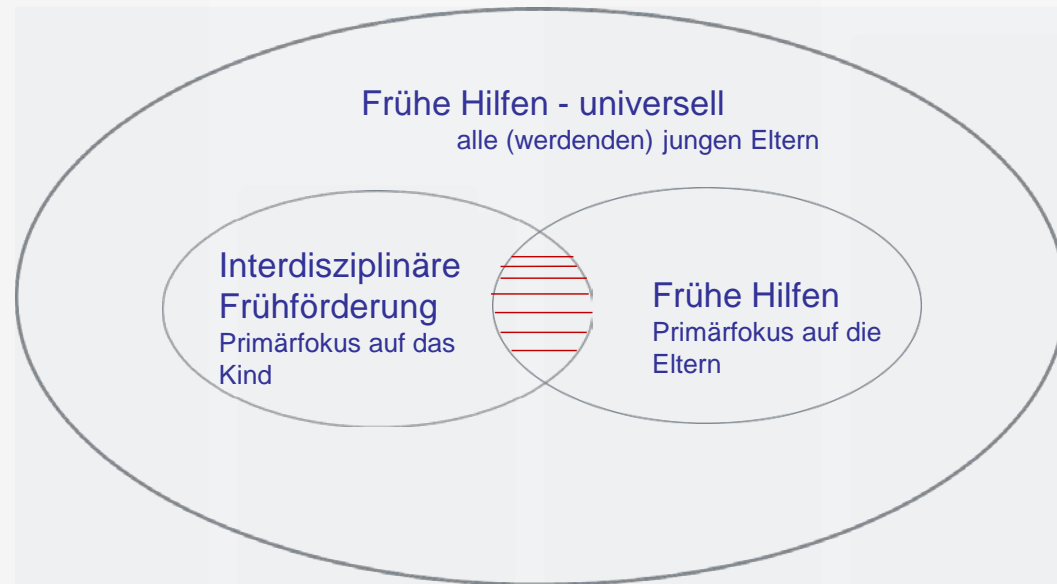
Wie unterscheiden sich Frühförderung und Frühe Hilfen?

Faustregel:

Interdisziplinäre Frühförderung:
Kind im Fokus + Eltern

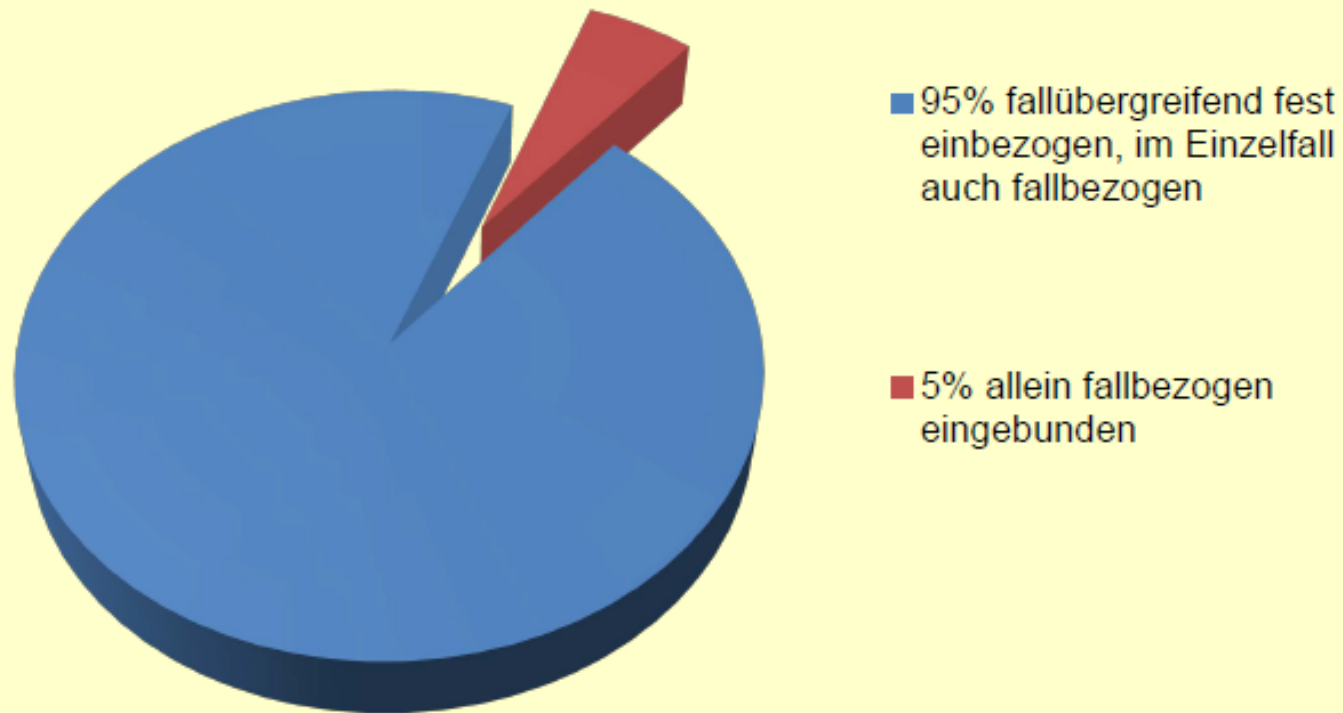
Frühe Hilfen:
Eltern im Fokus + Kind

Familien mit Bedarf
in beiden Bereichen
an der Schnittstelle.



Kooperation IFF mit den Kinderschutznetzwerken der Jugendämter

Umfrage 2018 bei den IFF BW zu Beteiligung im Kinderschutznetzwerk des Kreises, fallbezogen und fallübergreifend



n=37, Rücklauf 97%, 2018

Struktur der (Interdisziplinären) Frühförderung BW

Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen in Baden-Württemberg



Informationen für Eltern
und Interessierte

- Frühförderung – für wen?
- Frühförderung – wo?
- Frühförderung – wie?

Rechtsgrundlagen, Ablauf, FuB

Baden-Württemberg'deki Okul Öncesi Multidisipliner Eğitim ve Tedavi Merkezlerinde Eğitim ve Tedavi



Ebeveyn ve İlgililer İçin Bilgiler

Grundlage: „Rahmenkonzeption BW“

Rahmenkonzeption Frühförderung BW

Baden-Württemberg
gehörte zu den Ersten bundesweit

mit dem Konzept interdisziplinärer Teams
(Pädagogik, Psychologie, Medizin)

in der Förderung und Behandlung
entwicklungsauffälliger Kinder im Vorschulalter

1. Rahmenkonzeption 1993

BADEN-
WÜRTTEMBERG

Politik für Behinderte

Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg

Rahmenkonzeption 1998



UN-Behindertenrechtskonvention 2009

Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg entsprechen den Vorgaben für **Habilitation** gemäß Artikel 26:

- Förderung und Behandlung **frühestmöglich**
- Fachteam verschiedener Berufe
- so gemeindenah wie möglich
- Zugang freiwillig

Ziel:

„to attain and maintain..

- maximum independence
- full physical, mental, social, vocational ability
- full inclusion and participation in all aspects of life

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Sozialgesetzbücher



Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühfV)

FrüfV

Ausfertigungsdatum: 24.06.2003

Volltext:

Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

Stand: Geändert durch Art. 23 G v. 23.12.2016 I 3234

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 7.2003 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädagogische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 46 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5),
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6) und
3. weitere Leistungen (§ 6a).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen, von nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und von sozialpädagogischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt.

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behandlung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

- Seite 1 von 4 -

Interdisziplinäre Frühförderung findet an der Nahtstelle zweier Sozialgesetzbücher statt.

SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe **Teil 1**

Die Frühförderverordnung ist die Klammer.
Die **Landesrahmenvereinbarung IFF** setzt diese in BW um.

Frühförderverordnung des Bundes

- Regelungsgrundlage für die „**Komplexleistung Frühförderung**“ (KL FF) aus dem SGB IX Teil 1
- Komplexleistung ist die serielle oder parallele Erbringung von heilpäd.-psycholog. und med. therapeutischen Leistungen nach einem von Eltern, behandelndem Kinder- und Jugendarzt/ärztin und IFF konsentierten Förder- und Behandlungsplan (FuB)
- FuB ist zentrales leistungsauslösendes Instrument
- Beide Reha-Träger haben 14 Tage-Frist
- Komplexleistungen sind außerhalb des Heilmittelbudgets



Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

FrühV

Ausfertigungsdatum: 24.06.2003

Volltext:

Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

Stand: Geändert durch Art. 23 G v. 23.12.2016 | 3234

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 7. 2003 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 46 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5),
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6) und
3. weitere Leistungen (§ 6a).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen, von nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und von sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt.

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

- Seite 1 von 4 -

Landesrahmenvereinbarung IFF BW

- Strukturierter Ablauf der KL FF (s. Ablaufschema)
- Förder- und Behandlungsplan (FuB), erstellt von Eltern, IFF-Fachkraft und Kinder- und Jugendärztin/-arzt
- FuB ist gemeinsames Dokument für **alle**
- wird nach Einigung von Kinderarzt, IFF und Eltern unterschrieben
- und Eltern in die Hand gegeben
- sowohl Einzel- als auch Komplexleistungen möglich
- Komplexleistungen außerhalb des Heilmittelbudgets
- jährlich angepaßte Vergütungsvereinbarung GKV, Landkreis, Ärztevergütung durch KV BW



Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

FrühV
 Ausfertigungsdatum: 24.06.2003
 Vollstat.
 *Frü
 Des
 Sta
 FuB
 (...
 Einr
 Auf:
 Men
 3 de
 Geh
 § 1)
 Die
 Leit
 nach
 Kost
 folg
 § 2)
 Leit
 1.
 2.
 3.
 Die
 Früh
 Förd
 1000
 § 3)
 Inha
 100
 wdh
 um)
 Fac
 und
 Leit
 verg
 amt

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
 sowie des Bundesrechtsanwaltsrats für Verbraucher
 www.gesetze-bundestag.de

Landesrahmenvereinbarung
 zur
 Umsetzung der Verordnung
 zur Früherkennung und Frühförderung
 behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
 (Frühförderungsverordnung - FrühV)
 in Baden-Württemberg
 vom 1. Juni 2014

zwischen

den Kommunalen Landesverbänden,
 dem Landrätstag Baden-Württemberg, Stuttgart
 dem Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart

den Krankenkassen und ihren Verbänden,
 der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart
 den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKG
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 6 SGB V, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart

dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim
 der IKK classic, Dresden
 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Stuttgart
 der Knappschaft, Regionaldirektion München

den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
 der Arbeiterwohlfahrt Baden e. V., Karlsruhe
 dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., Stuttgart
 dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Freiburg
 dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., Karlsruhe
 dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., Stuttgart
 dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Stuttgart

BTHG und IFF BW

- Komplexleistung Frühförderung spezifisch geregelt.
- Keine Eingliederungshilfe, sondern Spezialleistung.
- Nicht nach § 99 SGB IX Teil 2, sondern §§ 46, 79 SGB IX Teil 1 plus FrühV/LRV-IFF.
- ICF-CY-Anwendung Kapitel Aktivitäten und Teilhabe nun verbindlich im Förder- und Behandlungsplan (FuB), in BW bereits seit LRV-IFF Praxis.
- FuB-Verfahren deckt Bedarfsermittlung ab.
- FuB entspricht Teilhabe-/Gesamtplan nach SGB IX
- **BMAS: BTHG verändert die Spezialprozesse Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung nach FrühV/LRV-IFF nicht.**



Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

FrühV
 Ausfertigungsdatum: 24.06.2003
 Vollzitat:
 *Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) g...

Stand: Geändert durch Art. 23

Fußnote
 (+++ Textnachweis ab: 1. 7.2)

Eingangsformel
 Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunt Menschen- (Artikel 1 des Gesetzes 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich
 Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Leistungen nach § 46 Abs. 1 und 2 nach nicht eingeschulter behinderb Kosten zwischen den beteiligten Re folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung
 Leistungen nach § 1 umfassen
 1. Leistungen zur medizinischen
 2. heilpädagogische Leistungen (3. weitere Leistungen (§ 6a).
 Die erforderlichen Leistungen wird Frühförderstellen, von nach Landes Förder-, Behandlungs- und Beratung sozialen Umfelds der Kinder ausgel

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderung
 Interdisziplinäre Frühförderstellen c interdisziplinärem Förder-, Behandl wohnortnahe Dienste und Einrichtu um in interdisziplinärer Zusammen Fachkräften eine drohende oder be und die Behinderung durch gezebt Leistungen durch interdisziplinäre I vergleichbarem interdisziplinärem I ambulanten, einschließlich mobiler

Landesrahmenvereinbarung
 zur
 Umsetzung der Verordnung
 zur Früherkennung und Frühförderung
 behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
 (Frühförderungsverordnung - FrühV)
 in Baden-Württemberg
 vom 1. Juni 2014

zwischen
 den Kommunalen Landesverbänden,
 dem Landrätstag Baden-Württemberg, Stuttgart
 dem Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart
 den Krankenkassen und ihren Verbänden,
 der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart
 den nachfolgend benannten Ersatzkassen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Katholische Krankenkasse KKK
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - HUK
 gemeinsamen Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 6 SGB V, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart
 dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim
 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Stuttgart
 der Knappschaft, Regionaldirektion München
 den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
 der Arbeiterwohlfahrt Baden e. V., Karlsruhe
 dem Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart
 dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Freiburg
 dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., Karlsruhe
 dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., Stuttgart
 dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 und
 dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Stuttgart

Grundlage „Fit-Konzept“ nach Largo (1999) für alle Kinder, mit oder ohne Behinderung

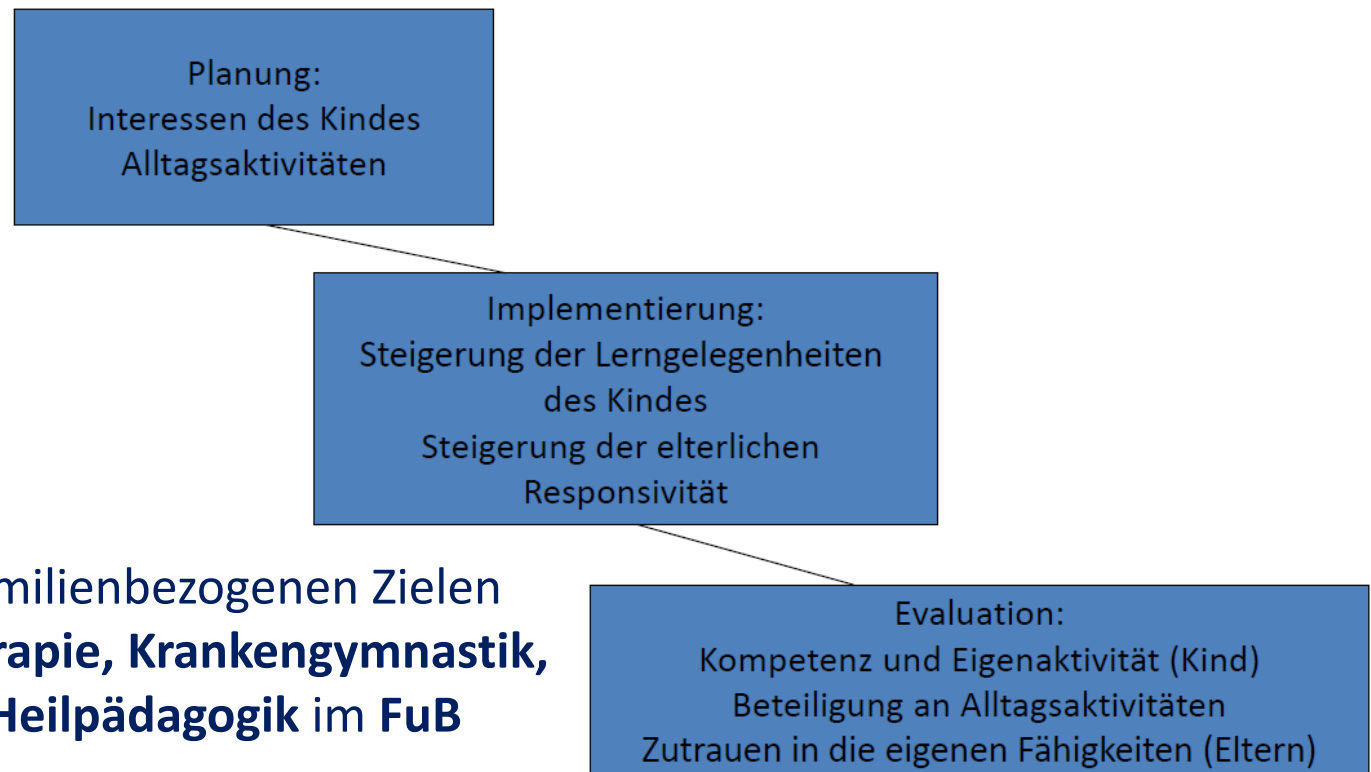
Die drei
Grundbedürfnisse
des Kindes



Wie geht Interdisziplinäre Frühförderung?

Alltagsintegrierte Entwicklungsförderung

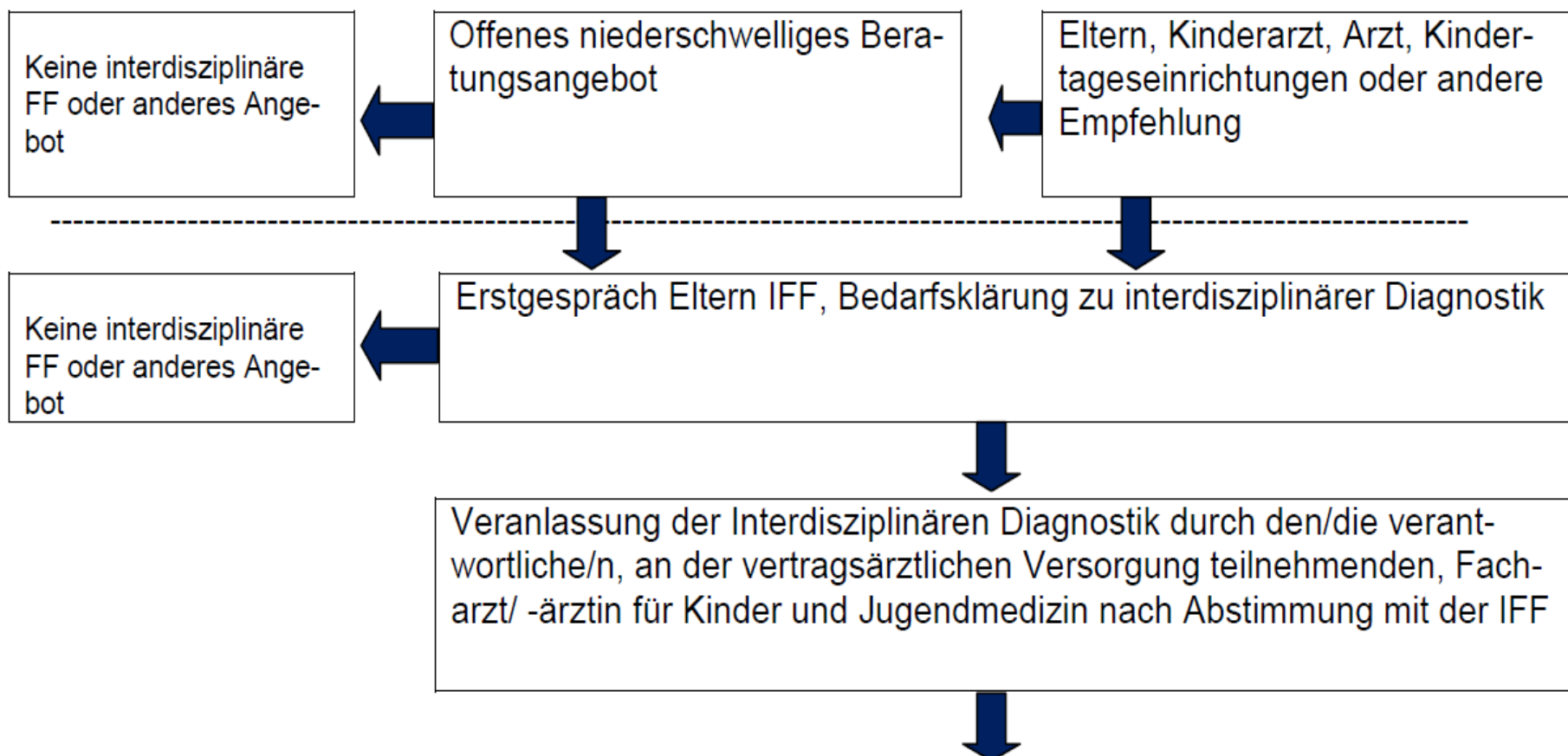
Sarimski 2015



- kombiniert mit kind- und familienbezogenen Zielen der **Ergotherapie, Krankengymnastik, Logopädie, Heilpädagogik** im **FuB**
- im festen interdisziplinären Team, mobil oder ambulant
- in enger Abstimmung mit Eltern und behand. Kinder- und Jugendarzt/ärztin

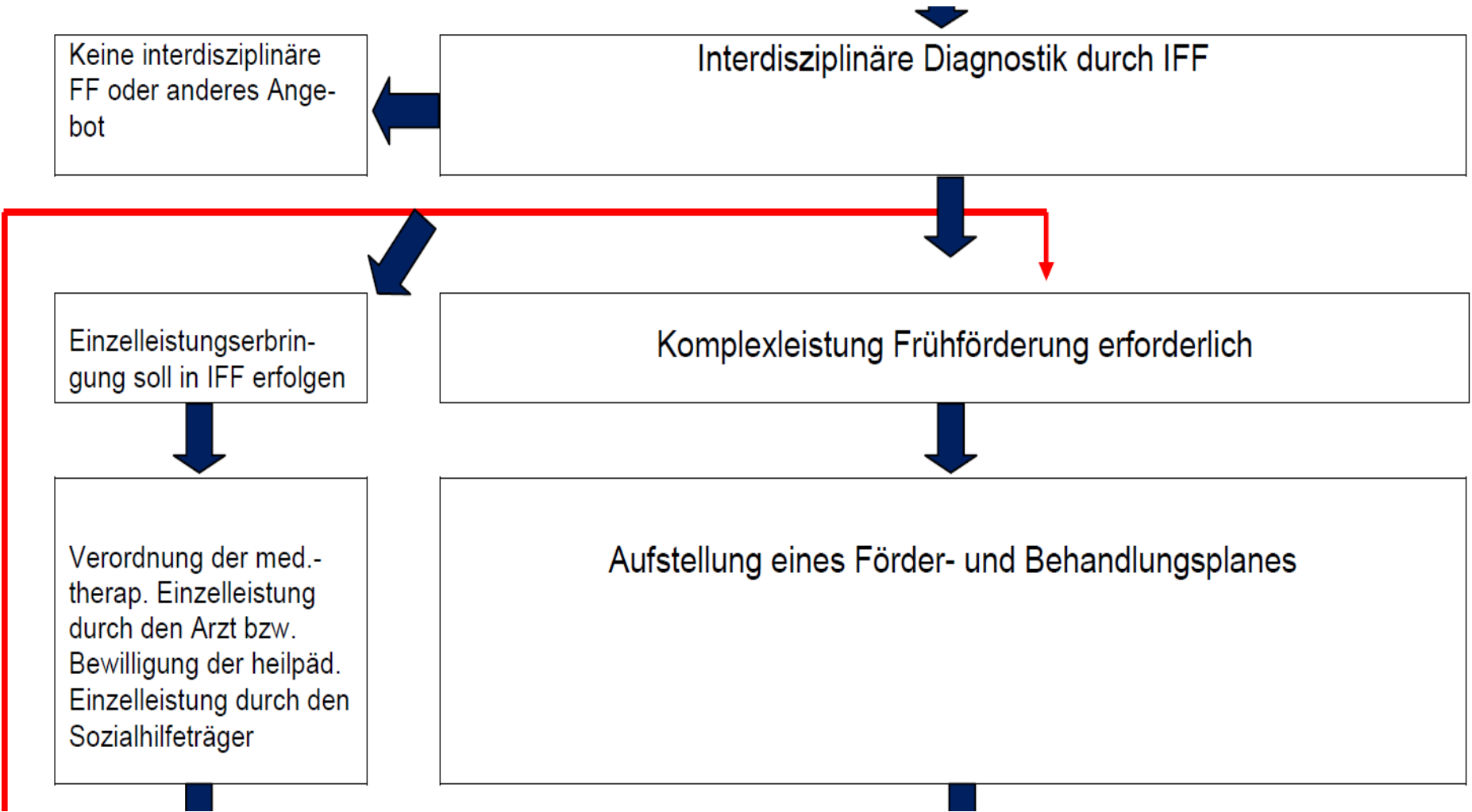
Anlage 5 zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg

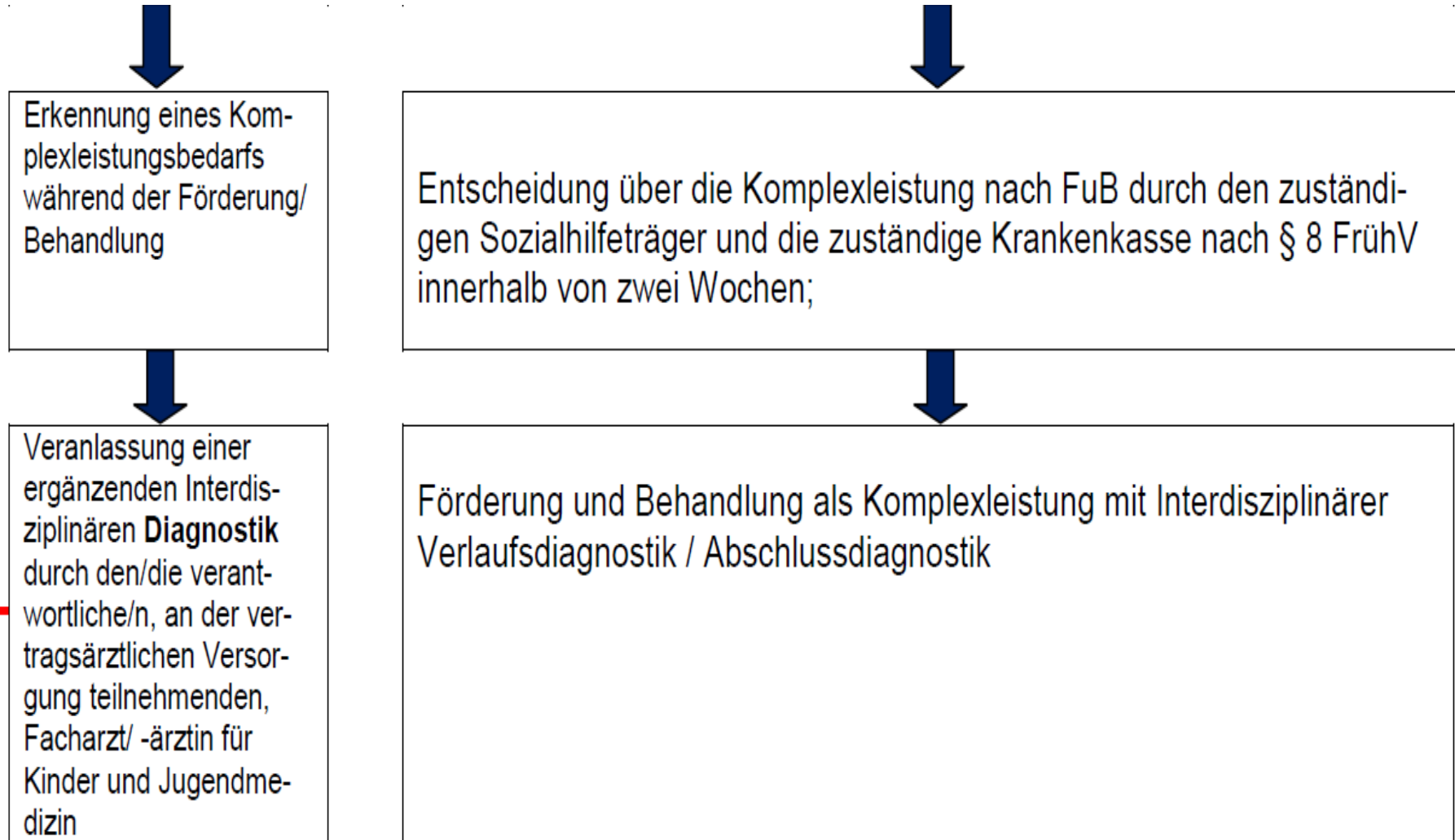
Ablaufschema zur Komplexeleistungserbringung in Interdisziplinären Frühförderstellen



Ablauf zur Komplexeleistung Frühförderung

B





Förder- und Behandlungsplan FuB

Seite 1

Geburtsjahr	Krankenkasse bzw. Koalitionsgeber		
Geburtsname	Name, Vorname des Versicherten		
Linie/Unterlinien	geb. am		
BVG	Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
BWV/OT	Betriebsstätten-Nr.	AzSt-Nr.	Datum

Örtlich zuständiger Sozialhilfeträger:

Aktenzeichen:

Erster FuB Folge FuB Abschluss FuB

1. Diagnose/Befund/Förderbedarf:
nach ICD-10:

andere Diagnose/Befund/Förderbedarf:

nach ICF (Funktionsfähigkeit, -störungen, Teilhabebeeinträchtigung):

2. Interdisziplinäre Frühförderung ist (weiterhin) notwendig, weil:

3. Ziele der interdisziplinären Förderung und Behandlung, teilhabeorientiert:

Förder- und Behandlungsplan

Seite 2

4. Form und Umfang der Förderung und Behandlung:				
	Einzelförderung	Gruppenförderung	ambulant	mobil
Physiotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stimm-, Sprech-u. Sprachtherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychologische Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heilpädagogik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 5 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 6 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Andere, welche:				
<hr/>				
Umfang der (weiteren) interdisziplinären Frühförderung (Beginn, Dauer, Frequenz):				
<hr/>				
Begründung für mobile Leistungserbringung:				
<hr/>				
5. Bemerkungen:				
<hr/>				
Ort, Datum:				
<hr/>				
Unterschriften, Vertragsarztstempel, Stempel der Interdisz. Frühförderstelle (IFF):				
<hr/>				
Arzt:		verantw. Fachkraft IFF:		
<hr/>				
Der Förder- und Behandlungsplan wurde in Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes erstellt und ihnen ausgehändigt.				
Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten:				
<hr/>				
Zur Erlaubnis der Eltern zur Weitergabe dieses FuB siehe Vordruck Weitergabeberechtigten.				

Förder- und Behandlungsplan

Seite 3

Vordruck Weitergabebearlaubnis

Ich erlaube als Erziehungsberechtigte/r die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans (FuB) meines Kindes (s.u.) vom _____ an die für mein Kind zuständige Stelle bei nachfolgend benannten Kostenträgern. Der Förder- und Behandlungsplan enthält Daten, die die Gesundheit meines Kindes betreffen. Die Weitergabe an Dritte darüber hinaus darf ebenfalls nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

Die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans und die Übermittlung der personenbezogenen Gesundheitsdaten meines Kindes erfolgen zur Prüfung der Übernahme der Kosten durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Kostenträger für die heilpädagogischen Leistungen) und die Krankenkasse meines Kindes (Kostenträger für die medizinisch-therapeutischen Leistungen).

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Übermittlung des Förder- und Behandlungsplans an die Kostenträger verweigern kann. Dies hat zur Folge, dass -im Fall einer nicht erteilten Einwilligung - die Kosten für die im Förder- und Behandlungsplan genannten Leistungen vom jeweiligen Kostenträger **nicht** übernommen werden können.

Ferner ist mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Krankenkasse, Sozialhilfeträger:

Zuständige Stelle	Straße, Ort	Telefon

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes:

Adresse:

Telefon:

Ort, Datum:

Unterschrift:

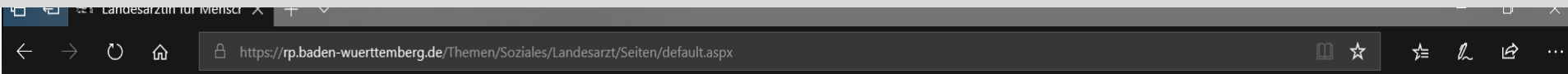
Weitere Informationen

Homepage unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Seiten/default.aspx>

Darin unter anderem:

- Flyer IFF BW (deutsch, türkisch, englisch) als Download
- Kreisbezogener Wegweiser Frühförderung BW, Stand Mai 2020
- Zweimonatlicher Email-Infodienst Frühförderung BW - Archiv
- Landesrahmenvereinbarung Frühförderung mit Anlagen, Arbeitspapieren und Links dazu
- Materialien aus Fachveranstaltungen zu Behinderungen
- ICF-CY – Kachel mit Arbeitsmaterialien dazu



Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Unsere Themen

Projektgruppe

Sie sind hier: [RP Internet](#) » [Themenportal](#) » [Soziales](#) » Landesarzt

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen

Die Landesärztin für Menschen mit Behinderungen berät Landesbehörden, insbesondere das Sozialministerium und das Kultusministerium, Sozialhilfeträger und weitere Behörden, Institutionen und Verbände zu früh im Leben bestehenden Behinderungen aus kostenträgerunabhängiger kinder- und jugendärztlicher Sicht. Behinderungen sind nach § 2 des Sozialgesetzbuches IX gesundheitliche Beeinträchtigungen mit daraus in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehenden Teilhabebeeinträchtigungen.

Landesweite Zuständigkeit

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen beim RP Stuttgart - Abteilung 10

Dr. Birgit Berg

[0711 904-11020](tel:071190411020)

birgit.berg@rps.bwl.de



Aufgaben der Landesärztin



Frühförderung + Inklusion - Grundlagen



Landesrahmenvereinbarung Interdisziplinäre Frühförderung



Fachaustausch zu ausgewählten Themen

Symposien
Frühförderung

Infodienst
Frühförderung

Kampagne "Schütteln
ist lebensgefährlich"

ICF-CY



- Fachaustausch zu ausgewählten Themen
- Frühförderung + Inklusion - Grundlagen
- ICF-CY
- Infodienst Frühförderung Baden-Württemberg
- Kampagne "Schütteln ist lebensgefährlich"
- Landesrahmenvereinbarung Interdisziplinäre Frühförderung
- Symposien Frühförderung

Frühförderung + Inklusion - Grundlagen



» Aktuelle Corona-Verordnungen des Sozialministeriums Baden-Württemberg für die Interdisziplinäre Frühförderung insbesondere auch CoronaVO-WfbM darunter

Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, drohenden oder bestehenden Behinderungen von der Geburt bis zum tatsächlichen Schuleintritt stehen gemeinsam mit ihren Eltern im Mittelpunkt der Frühförderung. Durch die Interdisziplinäre Frühförderung sollen Entwicklungsstörungen sowie drohende oder bestehende Behinderungen verhindert oder gemildert und die Kinder gestärkt werden.

In anerkannten Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) arbeiten medizinisch-therapeutische, heilpädagogische und psychologische Fachkräfte im Team zusammen. Die Förder- und Behandlungsangebote wenden sich nicht nur an das jeweils betroffene Kind, sondern darüber hinaus an die Familie und auch die Lebenswelt des Kindes, um behindernde Bedingungen abzubauen und auf mehr Inklusion hinzuwirken. Die Interdisziplinären Frühförderstellen arbeiten insbesondere eng mit niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin zusammen. Ganz besonders gilt dies für die seit 2014 in Baden-Württemberg speziell geregelte sogenannte „Komplexleistung Frühförderung“, die eine besonders gut abgestimmte kombinierte Leistung aus medizinisch-therapeutischer Behandlung und heilpädagogischer Förderung ist. So kann gemeinsam mit den Eltern ein individueller Förder- und Behandlungsplan für das jeweilige Kind erstellt werden. Weitere Informationen zu den Zielen und Vorgehensweisen in der Komplexleistung Frühförderung gibt es auf der Unterseite „Landesrahmenvereinbarung Frühförderung“ dieser Homepage.

Die Angebote der Frühförderung richten sich z.B. an Familien mit Kindern

- die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren,
- mit allgemeinen Entwicklungsverzögerungen,
- mit Auffälligkeiten im Bereich der Sprache oder des Verhaltens,
- mit Problemen im Spielen und Lernen,
- mit Beeinträchtigungen in der geistigen oder körperlichen Entwicklung,
- mit Beeinträchtigungen im Sehen oder Hören,
- in schwierigen sozialen Lebenssituationen mit Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung.

Grundlage der Arbeit der Fachleute in der Interdisziplinären Frühförderung ist die am 01. Juli 2014 in Kraft getretene „Landesrahmenvereinbarung (LRV-IFF) zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) in Baden-Württemberg“. Sie regelt die Umsetzung der Frühförderverordnung des Bundes für Baden-Württemberg und verwirklicht zugleich in zeitgemäßer Form die Zielvorstellungen der „Rahmenkonzeption Frühförderung Baden-Württemberg“ aus dem



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESÄRZTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wegweiser Frühförderung in Baden-Württemberg

Stand Mai 2020

Einrichtungen/Fachinstitutionen:

➤ kreisbezogen:

- Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF, anerkannt vom Land BW)
- Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/ärztinnen:
Link zur Arztsuche der Kassenärztl. Vereinigung BW je Kreis
- Sonderpädagogische Beratungsstellen (in der Regel bei einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum –SBBZ)
- Sozialämter (Träger der Eingliederungshilfe)

➤ kreisübergreifend

- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Kinderkliniken
- Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Sonderpädagogische Beratungsstellen für Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte sowie Sonderpädagogisches Beratungszentrum Neckargemünd
- (Gesetzliche Krankenkassen: jeweils individuell verschieden)

➤ landesweit

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

- Medizinischer Bereich: Landesarzt für Menschen mit Behinderungen beim RP Stuttgart - Abt. 10
- Pädagogischer Bereich: Referat 74, Abt.7 - Schule und Bildung

Landkreis Karlsruhe

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Interdisziplinäre Frühförderstelle
Fasanenstraße 14
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 932000, Fax 0721 9320024
IFF.karlsruhe@reha-suedwest.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle
Dr.-Karl-Meister-Straße 3
76646 Bruchsal
Telefon 07251 15010, Fax 07251 15012
IFF.bruchsal@reha-suedwest.de

Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte/ärztinnen im Landkreis:

https://www.arztsuche-bw.de/index.php?suchen=1&sorting=name&direction=ASC&arztgruppe=alle&id_fachgruppe=456&vorname=&nachname=ohne+Titel+%28Dr.%29&plz=&ort=&strasse=&landkreis=Karlsruhe+-+Land

Kinderklinik

Städtisches Klinikum Karlsruhe
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Moltkestr. 90
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/ 974-3310

Sozialpädiatrisches Zentrum Karlsruhe

Städtisches Klinikum Karlsruhe
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Moltkestr. 90
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/ 974 34 01, Fax: 0721/ 97 43 409
SPZ@klinikum-karlsruhe.com

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Städtisches Klinikum Karlsruhe
Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Moltkestr. 90
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721/ 974-39 01, Fax: 0721/ 974-39 09
kinderjugendpsychiatrie@klinikum-karlsruhe.de



©Unicef 2015

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

birgit.berg@rps.bwl.de

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg beim RP Stuttgart
Med. Bereich der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg